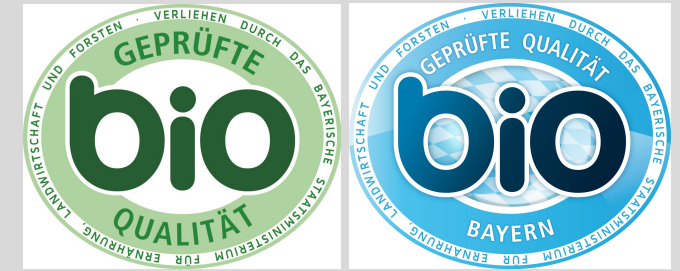


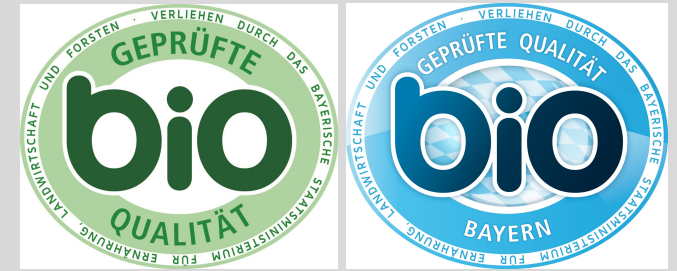
Bayerisches Bio-Siegel



Über den gesetzlichen Standards liegende Leistungsinhalte

Merkmale	EG-Öko-Verordnung	Anforderungen des Qualitätssicherungssystems	Höhere Anforderungen, Begründung	Überprüft durch Kontrolle
<i>Konventionelle Betriebseinheiten:</i>	möglich	Gesamtbetriebsumstellung auf ökologischen Anbau vorgeschrieben	Glaubwürdigkeit, Sicherheit der Kontrolle, Transparenz	<p>Vor-Ort-Kontrollen in den landwirtschaftlichen Betrieben mit Dokument- und Buchprüfung; zusätzlich 20 % unangekündigte Stichprobenkontrollen.</p> <p>Die Kontrolle erfolgt durch zugelassene Kontrollstellen, die bereits die Bedingungen der EG-Öko-VO überprüfen, anhand zusätzlicher, genehmigter Checklisten.</p>
<i>Fruchtfolge:</i>	weitgestellte Fruchtfolge	mindestens 20 % Hauptfrucht-Leguminosenanteil	Förderung der Bodenfruchtbarkeit und Erhaltung der biologischen Aktivität des Bodens	
<i>Zukauf von organischen Düngern:</i>	keine Beschränkung im Rahmen von 170 kg N/ha	Zukauf von organischen Düngern auf max. 40 kg N/ha beschränkt; ausgenommen sind Gartenbau und Dauerkulturen	Grundidee der Kreislaufwirtschaft; Betonung von Fruchtfolge und betriebseigenem Wirtschaftsdünger zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit	
<i>Kulturverfahren im Gemüsebau:</i>	Keine klare Regelung (Hydrokultur ist verboten)	Im Gemüsebau kein Einsatz von erdenlosen Kulturverfahren (Ausnahme Sprossenerzeugung)	Erdenlose Kulturverfahren sind im Öko-Landbau im Prinzip nicht möglich, da die dafür benötigten Dünger nicht in Anhang II EG-Öko-VO aufgeführt sind. Sie werden vom Verbraucher nicht akzeptiert. Es ist eine klare Festschreibung nötig.	

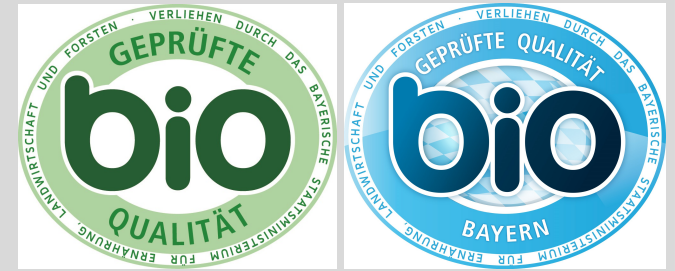
Bayerisches Bio-Siegel



Über den gesetzlichen Standards liegende Leistungsinhalte

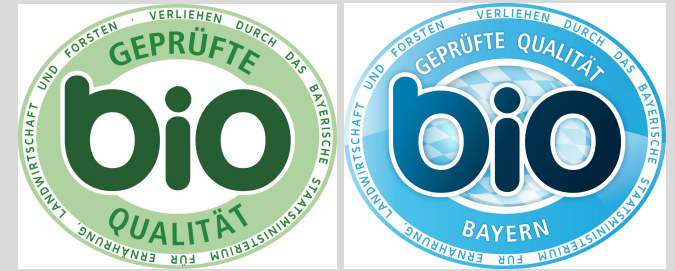
Merkmale	EG-Öko-Verordnung	Anforderungen des Qualitätssicherungssystems	Höhere Anforderungen, Begründung	Überprüft durch Kontrolle
<i>Betriebseigene Futtermittel bei Monogastriden:</i>	Einsatz vorzugsweise von Futtermitteln aus dem eigenen Betrieb	mindestens 50 % der Futtermittel auf eigenem Betrieb oder in festen Futter-/Mistkooperationen erzeugt (Ausnahmen Kleinerzeuger: Bestände unter 1000 Legehennen, 30 Zuchtsauen, 60 Mastschweineplätzen, 10 Pferden)	Grundidee der Kreislaufwirtschaft und Kundenvertrauen	Vor-Ort-Kontrollen in den landwirtschaftlichen Betrieben mit Dokument- und Buchprüfung; zusätzlich 20 % unangekündigte Stichprobenkontrollen. Die Kontrolle erfolgt durch zugelassene Kontrollstellen, die bereits die Bedingungen der EG-Öko-VO überprüfen, anhand zusätzlicher, genehmigter Checklisten.
<i>Fütterung mit Grünfütter:</i>	Keine gesetzliche Vorgabe	Im Sommer erheblicher Anteil des Grundfutters bei Wiederkäuern aus Grünfütter	Möglichst naturgemäße Fütterung, optimale Vitaminversorgung, Tiergesundheit	
<i>Tierbesatz- Obergrenzen/ha:</i>	Mastschweineplätze 14, Legehennen 230, Masthähnchen 580	Tierbesatz-Obergrenzen/ha: Mastschweineplätze 10, Legehennen 140, Masthähnchen 280, Junghehnen 280, Mastenten 210, Mastputen 140, Mastgänse 280, Zuchtsauen 6,5, Ferkel 74	Extensivere Bewirtschaftung	
<i>Verwendung von tierischen Exkrementen aus konventioneller Erzeugung:</i>	möglich, wenn der Bedarf von der Kontrollstelle anerkannt ist und es sich um keine Produkte aus der industriellen Tierhaltung handelt	Keine Verwendung von frischem, getrocknetem oder kompostierten Geflügelmist und kein Zukauf von flüssigen tierischen Exkrementen (Gülle, Jauche) aus konventioneller Erzeugung	Extensive Bewirtschaftung, Schutz von Gewässern und Boden, keine indirekte Förderung von konventionellen Intensivbetrieben durch Dungabnahme, Ausschluss möglicher Risiken	

Bayerisches Bio-Siegel



Merkmale	EG-Öko-Verordnung	Anforderungen des Qualitätssicherungssystems	Höhere Anforderungen, Begründung	Überprüft durch Kontrolle
<i>Anwendung von Haushaltsabfällen:</i>	bei Einhaltung von Schwermetallhöchstgrenzen und Anerkennung des Bedarfs durch Kontrollstelle möglich	Anwendung von kompostierten oder fermentierten Haushaltsabfällen nur bei Vorlage zusätzlicher Öko- Gütesicherungskriterien	Bodenschutz, Minimierung der Schwermetalle und anderer Rückstände in Boden und Produkten, Ausschluss möglicher Risiken	Vor-Ort-Kontrollen in den landwirtschaftlichen Betrieben mit Dokument- und Buchprüfung; zusätzlich 20 % unangekündigte Stichprobenkontrollen. Die Kontrolle erfolgt durch zugelassene Kontrollstellen, die bereits die Bedingungen der EG-Öko-VO überprüfen, anhand zusätzlicher, genehmigter Checklisten.
<i>Verwendung von Produkten tierischen Ursprungs:</i>	beschränkt auf 11 Produkte.	Keine Verwendung von Produkten oder Nebenprodukten tierischen Ursprungs in der Düngung (Ausnahme Huf-, Haar- und Hornmehl)	Keine Einträge von tierischen Produkten in den Boden, Ausschluss möglicher Risiken	
<i>Einsatz von Kupferpräparaten:</i>	max. 6 kg/ha	Wirkstoffmenge bei Einsatz von Kupferpräparaten max. 3 kg/ha und Jahr (Hopfenanbau max. 4 kg/ha und Jahr)	Verringerung des Kupfergehalts, Ausschluss möglicher Risiken	

Bayerisches Bio-Siegel



Bereiche	Hintergrund	Präzisierung	Anforderungen, Begründung	Überprüft durch Kontrolle
<i>Zucker:</i>	Eine Verarbeitung bayerischer Bio-Zuckerrüben ist derzeit nur in der Schweiz möglich.	Im Rahmen der derzeit gültigen Bestimmungen ist eine Verarbeitung und Verpackung des Zuckers auch außerhalb Bayerns zulässig, sofern die in den Programmbestimmungen genannten Vorgaben eingehalten werden und solange eine Verarbeitung in Bayern nicht möglich und daher in einer anderen Region erforderlich ist.	Eine Kennzeichnung mit dem Bayerischen Bio-Siegel darf ausschließlich auf Produkten erfolgen, in denen der bayerische Zucker weiterverarbeitet wurde. Eine Kennzeichnung des Monoproduktes „Bio-Zucker“ mit dem Bayerischen Bio-Siegel ist bei Verarbeitung außerhalb Bayerns nicht möglich.	Vor-Ort-Kontrollen in den landwirtschaftlichen Betrieben mit Dokument- und Buchprüfung; zusätzlich 20 % unangekündigte Stichprobenkontrollen.
<i>Jungpflanzen:</i>	Es gibt derzeit keine ausreichende Produktion von Jungpflanzen für Gemüse und Obst. Aufgrund des hohen Spezialisierungsgrades ist die Erzeugung von Bio-Gemüsejungpflanzen in Bayern auf einige wenige Betriebe (mit teilweise geringen Kapazitäten) beschränkt. Die verfügbare Menge ist jedoch für ein umfassendes Angebot an Bio-Siegel-Gemüse nicht ausreichend.	Die Vegetations- bzw. Wachstumsdauer pflanzlicher Erzeugnisse muss vollständig, bzw. im Falle der Verwendung von Jungpflanzen ab deren Pflanzung in Bayern stattfinden.	Die Ausnahmegenehmigung gilt nur vorübergehend bis 31.12.2023. Bis dahin sollten von den Wirtschafts beteiligten Strukturen zur ökologischen Jungpflanzenerzeugung in Bayern aufgebaut werden. Diese Regelung ist den Verbraucherinnen und Verbrauchern durch Kennzeichnung auf der Verpackung oder an der Steige, Informationen auf der Website zum Bio-Siegel und durch entsprechendes Informationsmaterial zu kommunizieren.	Die Kontrolle erfolgt durch zugelassene Kontrollstellen, die bereits die Bedingungen der EG-Öko-VO überprüfen, anhand zusätzlicher, genehmigter Checklisten.